

Ersatzbeschaffung von Anlagevermögen

1. Allgemeines

Bei der Veräusserung von betriebsnotwendigen Anlagevermögen, können gemäss § 31 StG ab der Steuerperiode 2008 die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn die Ersatzobjekte

- betriebsnotwendig sind;
- sich in der Schweiz befinden.

Die bisher geltende Notwendigkeit der Reinvestition in funktionell gleiche Ersatzobjekte entfällt kantonal somit ab der Steuerperiode 2008.

Von den Bestimmungen der Ersatzbeschaffung ausgenommen ist weiterhin das Umlaufvermögen sowie der Ersatz von Liegenschaften des Geschäftsvermögens durch Gegenstände des beweglichen Vermögens (vgl. dazu Ziff. 4).

2. Betriebsnotwendigkeit

Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. Im Übrigen muss das Ersatzobjekt dem gleichen Betrieb zur Verfügung stehen.

Beispielsweise handelt es sich bei einer Kapitalanlageliengeschäft nicht um betriebsnotwendiges Anlagevermögen, weshalb eine Ersatzbeschaffung (auch bei Immobiliengesellschaften) ausgeschlossen ist.

3. Aufgeschobene Ersatzbeschaffung

Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden.

Die Rückstellung ist innert angemessener Frist (in der Regel 2 Jahre) zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder andernfalls zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

4. Ersatz von unbeweglichen Anlagevermögen

Beim Ersatz von unbeweglichen Anlagevermögen (Liegenschaften) durch bewegliches Anlagevermögen, wird der dabei realisierte Wertzuwachsge Gewinn ungeachtet der Ersatzbeschaffung im Zeitpunkt der Veräusserung besteuert. Andernfalls wäre eine spätere Erfassung dieses Grundstückgewinns am Ort der gelegenen Sache nicht mehr möglich.

5. Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird, im Gegensatz zu den Staats- und Gemeindesteuern, die Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 30 DBG weiterhin nur bei funktionell gleichen Ersatzobjekten steuerlich anerkannt.